

Das volksgerichtliche Verfahren gegen Oswald Menghin

Wien, Jänner 2023

von Dr.Dr. Heinz-Dietmar Schimanko

„Der Mangel an politischer Voraussicht und Weisheit ist niemandem als Verbrechen auszulegen, es sei denn in den Staaten jenseits des Eisernen Vorhangs.“

RA Dr. Theodor Veiter namens Oswald Menghins im Jänner 1956

I. Fahndung und Flucht nach Argentinien

Univ.-Prof. Dr. Oswald Menghin wurde vom 25. Mai 1945 bis zum 12. Februar 1947 im Internierungslager der 3.US-Armee für Zivilpersonen in Ludwigsburg angehalten.¹ Er wurde auf Grund der Entscheidung des Prüfungsausschusses der 3. US-Armee entlassen, ohne dass die US-Militärregierung gegen ihn eine Strafverfolgung initiierte. Die Anhaltung war ausschließlich deshalb erfolgt, weil Menghin als Mitglied der österreichischen Bundesregierung unter Dr. Arthur Seyß-Inquart, und zwar als deren Unterrichtsminister im März 1938 am Anschluss Österreichs an Deutschland und an dem damit erfolgenden Systemwechsel beteiligt gewesen war und in dieser Eigenschaft auch der danach bestehenden österreichischen Landesregierung bis 30. Mai 1938 angehört hatte.² Er galt daher als ein Amtsinhaber des „Höheren Dienst“ im NS-Staat. Weil er als Mitglied der österreichischen Bundesregierung, die damals nach der Verfassung 1934 des Bundesstaats Österreich („Ständestaats“) die Gesetzgebungskompetenz für einfache Gesetze und Bundesverfassungsgesetze hatte, am 13. März 1938 das Anschlussgesetz („Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“) mitbeschlossen hatte, war er nach dem Zweiten Weltkrieg in der „1. Österreichischen Kriegsverbrecherliste“ erfasst. Die Bezeichnung dieser Liste ist irreführend, weil er damit kein

¹ Entlassungsschein für Oswald Menghin, ausgestellt vom Kommandanten der 3. US-Armee am 12.02.1947 im Gerichtsakt des Landesgerichts für Strafsachen Wien zu Vg 6b Vr 6202/48.

² Österreich wurde zunächst als „Land Österreich“ eine Verwaltungseinheit des Deutschen Reiches, ab 01.04.1940 trat die Gaueinteilung in Kraft, womit an die Stelle der österreichischen Bundesländer die Reichsgaue traten und das Land Österreich nicht mehr bestand. Das erfolgte mit dem ursprünglich für 01.05.1939 vorgesehenen Inkrafttreten des Ostmarkgesetzes (Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark vom 14. April 1939, RGBl 1939 I S. 780, Gesetzblatt für das Land Österreich 1939/500) am 01.04.1940. Am 15. März 1938 wurden der Bundeskanzler und die österreichische Bundesregierung zu Reichsstatthalter und österreichischer Landesregierung (Erlass des Führers und Reichskanzlers vom 15. März 1938 über die Österreichische Landesregierung, Gesetzblatt für das Land Österreich 1938/4). Die österreichische Landesregierung wurde ab 31. Mai 1938 reduziert auf das Amt des Reichsstatthalters, das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten unter der Leitung des Reichsstatthalters Dr. Arthur Seyß-Inquart selbst, das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit und das Ministerium für Finanzen, beide unter der Leitung von Dr. Johannes Fischböck, und das Ministerium für Landwirtschaft unter der Leitung von Ing. Anton Reinhaller; des weiteren gehörten ihr an Dr. Franz Hueber als Beauftragter des Reichsministers für Justiz, Dr. Edmund Glaise-Horstenau und Gauleiter Hubert Klausner, wobei Gauleiter Klausner als Vertreter des Reichsstatthalters Dr. Seyß-Inquart in dessen „Amt als Führer der Landesregierung und Minister für innere und kulturelle Angelegenheiten“ fungierte (Erlass des Reichsstatthalters vom 30. Mai 1938 über die Geschäftseinteilung der Österreichischen Landesregierung, Gesetzblatt für das Land Österreich 1938/154).

Kriegsverbrechen begangen hatte. Auch sonst hatte er sich – jedenfalls beurteilt nach den Kernbereichen der Strafgesetzbücher zivilisierter Staaten – keiner kriminellen Handlungen schuldig gemacht, insbesondere keiner Mitwirkung an NS-Gewaltverbrechen oder Begünstigung daraus (§ 1 bis § 7 KVG³). Diese Tätigkeit der Ausübung von Regierungsfunktionen war straffrei gewesen⁴, wurde aber aus politischen Gründen nachträglich rückwirkend als Hochverrat unter Strafe gestellt (§ 8 KVG⁵), womit man zum nunmehrigen Zeitgeist passend eine der neuen Staatsdoktrin des unabhängigen und demokratischen Österreich entsprechende Gesinnung demonstrieren und sich von der Vergangenheit distanzieren wollte, indem man Personen bestrafte, die zuvor Angehörige eines anderen Staatssystems gewesen waren und an dessen Etablierung mitgewirkt hatten. Dies mit der Fiktion, es habe auch bereits in der Zwischenkriegszeit ein parteiübergreifender Konsens für ein unabhängiges und demokratisches Österreich bestanden, was gerade nicht der Fall war, weil ein Großteil der Bevölkerung für den Anschluß an Deutschland gewesen war, und die politischen Lager einander feindselig gegenübergestanden waren und jeweils auf die Macht im Staat und die Verwirklichung des von ihnen propagierten Gesellschaftssystems abgezielt hatten, wobei die Demokratie nur als Durchgangsstadium angesehen wurde. Es wurde also nach Menghin nur in Österreich wegen rückwirkenden politischen Strafrechts gefahndet.

Am 26. März 1948 versuchte er einen unerlaubten Grenzübertritt von Österreich nach Italien, bei dem er ertappt wurde,⁶ weshalb er im Nauders inhaftiert wurde. Das Landesgendarmeriekommando für Tirol musste aber am 28. Mai 1948 dem Landesgericht für Strafsachen Wien berichten, dass Menghin am 30. März 1948 „aus einer Verkettung von Umständen“ die Flucht gelungen war.⁷ Aus einem internen Bericht der Sicherheitsverwaltung, dem Bericht der Sicherheitsdirektion für das

³ Verfassungsgesetz über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten, StGBI 1945/32, in der zwischenzeitig novellierten Fassung wiederverlautbart mit BGBl 1947/198.

⁴ Heinz-Dietmar Schimanko, *Der Fall Reinthaller – Das Strafverfahren gegen Anton Reinthaller vor dem Volksgericht*, Wien/Köln/Weimar 2019, Kapitel 4.3.2.2.

⁵ § 8 KVG: „Hochverrat am österreichischen Volk – Wer für sich allein oder in Verbindung mit anderen in führender oder doch einflußreicher Stellung etwas unternommen hat, das die gewaltsame Änderung der Regierungsform in Österreich zugunsten der NSDAP oder die Machtergreifung durch diese vorbereitete oder förderte, es sei solches durch Anraten, Aneiferung und Anleitung anderer oder durch persönliches tätiges Eingreifen, durch Mittel der Propaganda oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung geschehen, hat das Verbrechen des Hochverrates am österreichischen Volke begangen und ist hiefür mit dem Tode zu bestrafen.“

§ 13 Abs. 1 KVG: „Volksgericht – Die Bestimmungen des Artikels V des Verbotsgesetzes sind auch auf Strafverfahren nach diesem Gesetze sinngemäß anzuwenden. Jedoch kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen das Volksgericht, wenn es dies einstimmig beschließt, an Stelle der Todesstrafe eine lebenslange schwere Kerkerstrafe oder schweren Kerker von 10 bis 20 Jahren verhängen, [...]“.

⁶ AV UR Dr. Eberle vom 30.03.1948, ON 114 im Gerichtsakt des Landesgerichts für Strafsachen Wien zu Vg 6b Vr 4105/46 [Strafsache gegen Leopold Tavs und andere]; Verständigung des Landesgendarmeriekommando für Tirol an die nachgeordneten Dienststellen zu 1725/48; Benachrichtigung des Landesgendarmeriekommando für Tirol an das Landesgericht für Strafsachen Wien vom 28. 05.1948, ON 3 im Gerichtsakt des Landesgerichts für Strafsachen Wien zu Vg 6b Vr 6202/48.

⁷ Benachrichtigung des Landesgendarmeriekommandos für Tirol an das Landesgericht für Strafsachen Wien vom 28.05.1948, ON 3 im Gerichtsakt das Landesgericht für Strafsachen Wien zu Vg 6b Vr 6202/48.

Bundesland Tirol an das Bundesministerium für Inneres vom 08. April 1948⁸ ergibt sich, dass Menghin von der italienischen Grenzpolizei nach Nauders abgeschoben worden war. Vom dortigen Gendarmerieposten war er bereits am Karsamstag, dem 27. März 1948 mit der Auflage, sich in Nauders zur Verfügung zu halten, freigelassen worden. In Nauders befand er sich aber nur bis 30. März 1948. Nach diesem Bericht habe man beim Gendarmerieposten Nauders die Freilassung Menghins eigenmächtig vorgenommen. Allerdings war Menghin demnach damals noch nicht zur Fahndung ausgeschrieben. Man habe daher den Gendarmerieposten Nauders beauftragt, Menghin bis auf weitere Weisung festzuhalten und mit Fernschreiben vom 26. März 1948 bei der Bundespolizeidirektion Wien um Mitteilung gebeten, ob Menghin gesucht werde, worauf man erst am 02. April 1948 die Antwort mit der Information über das gegen Menghin anhängige Strafverfahren erhalten habe.

Man wurde auf Menghin wieder aufmerksam, als er in Buenos Aires bei der österreichischen Gesandtschaft die Ausstellung eines österreichischen Reisepasses beantragte. Daher fragte man seitens der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit mit Schreiben vom 21. Mai 1950 beim Bundesministerium für Justiz an, ob ein Auslieferungsbegehren an Argentinien gerichtet werde.⁹ Über die Staatsanwaltschaft Wien wurde das Landesgericht für Strafsachen informiert, dass „im Hinblick auf die bedeutenden Schwierigkeiten und Kosten einer Einlieferung aus einem südamerikanischen Staat von einer Antragstellung auf Einleitung eines Auslieferungsverfahrens Abstand genommen wird“.¹⁰ Hinter dieser Information bestanden doch umfangreichere und detaillierte Erwägungen, als darin mitgeteilt wurden. Man versprach sich von einem Auslieferungsbegehren nur eine geringe Aussicht auf Erfolg und gestand sich ein, dass man gegen Menghin nur politisches Strafrecht anwenden konnte¹¹:

Ein Begehren um Auslieferung des Beschuldigten aus Argentinien wird mit Rücksicht auf die unverhältnismäßig hohen Kosten nicht in Erwägung zu ziehen sein und würde auch, da die argentinische Regierung eine Auslieferung wegen politischer Delikte vermutlich ablehnen wird, kaum Aussicht auf Erfolg haben. Auch ein Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung wird im Hinblick darauf, dass sich in der argentinischen Rechtsordnung den Tatbeständen den § 1 und § 8 KVG analoge Strafbestimmungen nicht finden dürften, nicht in Betracht kommen.

Diese Auffassung wurde beibehalten, wobei man entschied, „es bei der Ausschreibung zur Verhaftung bewenden zu lassen“, und sich vorbehielt, „im Falle der Betretung des Beschuldigten in einem kontinentaleuropäischen Staat um seine Auslieferung zu ersuchen“¹².

⁸ Behördenakt des BMI zu 49.403/48, Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik.

⁹ Schreiben der Generaldirektion (GD) für öffentliche Sicherheit des Bundesministerium für Inneres (BMI) an das Bundesministerium für Justiz (BMJ) vom 21.01.1950 zu Zl.27.812-2/50.

¹⁰ Note der StA Wien an den Untersuchungsrichter vom 05.04.1950 zu 15 St 36.880/48.

¹¹ Behördenakt des BMJ zu 21.052/50, Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik.

¹² Behördenakt des BMJ zu 84.772/54, Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik.

„Bis zu seiner Rehabilitierung im Jahr 1957 war eine Einreise in Österreich nicht zur Debatte gestanden“, wird über Menghin behauptet.¹³ Das ist unrichtig, wie sich aus dem Einblick in den Volksgerichtsakt zum Fall Oswald Menghin ergibt. Mit Eingabe vom 20. Jänner 1951 beantragte Dr. Menghin über seinen damaligen Rechtsanwalt Dr. Rudolf Granichstaedten-Czerva, ihm freies Geleit (§ 419 StPO 1873) zu gewähren.¹⁴ Das bedeutet, dass er unter der Voraussetzung die Bereitschaft bekundete, sich der Strafverfolgung in Österreich zu stellen, wenn er bis zu einem allfälligen verurteilenden Strafurteil erster Instanz nicht in Haft genommen wird, insbesondere nicht in Verwahrungs- und Untersuchungshaft. Der Zeitpunkt für diesen Antrag war wohl nicht zufällig gewählt, weil Anton Reinthaller am 26. Oktober 1950 vor dem Volksgericht Wien im Unterschied zu Rudolf Neumayer und Franz Hueber vom Vorwurf, er habe mit seiner Mitwirkung am Anschlussgesetz nach der rückwirkenden Strafbestimmung des § 8 KVG Hochverrat begangen, freigesprochen worden war. Allerdings wurde dieser Freispruch im April 1951 vom Obersten Gerichtshof aufgehoben, was freilich im Jänner 1951 nicht vorhergesehen wurde.¹⁵ Das BMJ entschied, Oswald Menghin kein freies Geleit zu gewähren.¹⁶

Zur Thematik des Reisepasses wurde beim Bundesministerium für Justiz zunächst erwogen, dass zwar nach § 7 des damaligen Passgesetzes 1951 die Ausstellung eines Reisepasses unter anderem dann zu versagen ist, wenn jemand ihn dazu benützen möchte, sich der Strafverfolgung zu entziehen, aber dass diese Bestimmung auf Dr. Menghin nicht anwendbar ist, weil er durch seinen Aufenthalt in Argentinien ohnedies bereits der österreichischen Strafverfolgung entzogen ist. Ansonsten, dass die Ausstellung eines Reisepasses für einen österreichischen Staatsbürger der sich in einem anderen Staat aufhält, nur verweigert werden kann, wenn vom Aufenthaltsstaat dessen Auslieferung begehrt wird. Daher müsse man Dr. Menghin zumindest einen Pass ausstellen der für den Aufenthaltsstaat gilt und für alle Staaten, durch die eine Heimreise nach Österreich auf kürzestem Weg möglich ist.¹⁷ Die Tochter des Oswald Menghin, Dr. Rotraut Schwarz, geborene Menghin, wandte sich mit Schreiben vom 12. Juli 1954 an das Bundesministerium für Justiz mit der Bitte, ihrem Vater einen Dauerreisepass „für alle Länder Süd- und Mittelamerikas bewilligen zu wollen“, damit er seine Forschungsreisen vornehmen kann.¹⁸ In

¹³ Robert Obermair, *Oswald Menghin, o. Univ.-Prof. Dr.*, Internetveröffentlichung Universität Wien, URL <https://geschichte.univie.ac.at/de/personen/oswald-menghin-o-univ-prof-dr> (24.06.2022). Wobei der Begriff „Rehabilitierung“ mißverständlich wirkt, weil Menghin sich nichts zu Schulden kommen ließ, jedenfalls nicht nach dem Maßstab der Kernbereiche der Strafgesetzbücher zivilisierter Staaten, und gegen ihn nur rückwirkendes politisches Strafrecht angewendet wurde, weil er – wenngleich durch die Dominanz der reichsdeutschen Machthaber in untergeordneter Bedeutung – mit seiner (damals rechtmäßigen) Mitwirkung beim Anschlußgesetz 1938 an der Beseitigung der Eigenstaatlichkeit Österreichs und der Etablierung eines autokratischen Staatssystems teilgenommen hatte, was mit der nunmehrigen Staatsdoktrin des unabhängigen demokratischen Österreich nicht vereinbar war. (Dazu näher Heinz-Dietmar Schimanko, *Der Fall Hueber – Görings Schwager vor dem Volksgericht*, Graz 2021, Kapitel 1.5. und 10.)

¹⁴ ON 8 im Volksgerichtakt zu Vg 6b Vr 6202/48, Wiener Stadt- und Landesarchiv.

¹⁵ Dazu Heinz-Dietmar Schimanko, *Der Fall Reinthaller – Das Strafverfahren gegen Anton Reinthaller vor dem Volksgericht*, Wien/Köln/Weimar 2019, Kapitel 4.4.2 und 8.3.

¹⁶ Note der StA Wien von 19.06.1951 zu 15 St 36.880/48-7 im Volksgerichtakt zu Vg 6b Vr 6202/48.

¹⁷ Behördenakt des BMJ zu 84.961/54, Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik.

¹⁸ Schreiben der Dr. Rotraut Schwarz vom 12.07.1954 im Behördenakt des BMJ zu 85.516/54.

September 1954 setzte sich auch der spätere Unterrichtsminister (01. November 1954 bis 02. April 1964) MR Dr. Heinrich Drimmel als Vertreter des Unterrichtsministeriums für „die Ausstellung eines möglichst unbeschränkten Reisepasses an Prof. Dr. Menghin“ ein, was er damit begründete, dass „sich Prof. Dr. Menghin besonders in letzter Zeit in Süd-Amerika insbesondere als Archäologe große kulturelle Verdienste erworben“ hat.¹⁹ Das Bundesministerium für Justiz nahm daher den modifizierten Standpunkt ein, dass es die „Ausstellung eines Reisepasses für alle Länder Süd- und Mittel-Amerikas“ befürwortet, was es nach außen hin damit begründete, dass mit der Passgesetznovelle 1954²⁰ die Möglichkeit entfiel, einen Reisepass nur für eine bestimmte Reise auszustellen²¹, aber auch mit der Stellungnahme des Unterrichtsministeriums.²² Daher wurde seitens des Bundesministeriums für Inneres die österreichische Vertretungsbehörde in Buenos Aires im Wege der Abteilung des Bundeskanzleramts für Auswärtige Angelegenheiten unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz im Oktober 1954 verständigt, dass „die Ausstellung eines für alle Länder Süd- und Mittel-Amerikas geltenden Reisepasses“ an Oswald Menghin erfolgen kann.²³

II. NSDAP-Mitgliedschaft ?

Auch die Behauptung Menghin sei Mitglied der NSDAP gewesen, und zwar sei er 1940 der NSDAP beigetreten²⁴, bzw. sei er nach dem Anschluss der NSDAP

¹⁹ Behördenakt des BMJ zu 85.936/54.

²⁰ BGBl 1954/61.

²¹ § 5 Abs. 1 Z 1 Passgesetz 1945 i.d.F. BGBl 1954/180 und Wiederverlautbarung BGBl 1951/57.

²² Behördenakt des BMJ zu 85.936/54; Behördenakt des BMI zu 117.111-2/54.

²³ Behördenakt des BMI zu 117.111-2/54, Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik.

²⁴ Austria-Forum, *Eintrag Oswald Menghin*; Gerhard Hartmann, *Univ.-Prof. Dr. Oswald Menghin*. ÖCV Biographisches Lexikon, oecv.at; O.H. Urban in ÖAW (Hg.) Österreichisches Biographisches Lexikon, *Eintrag Menghin Oswald*; ders. „*Er war der Mann zwischen den Fronten*“, *Oswald Menghin und das Urgeschichtliche Institut der Universität Wien während der Nazizeit*, *Archeologia Austria*, Band 80 (1996), 9, unter Bezugnahme auf ein „Ergänzungsblatt der Personalnachrichten vom 15.10.1942“, aber ohne unmittelbaren Nachweis. Dieses Personalblatt als mittelbare Quelle steht im Widerspruch zum NS-Gauakt als unmittelbarer und zentraler Quelle zu dieser Thematik, für dessen etwaige Unvollständigkeit (z.B. „Aktenschmelze“) keine Anhaltspunkte bestehen. Nach den im betreffenden Personalakt erliegenden Personalnachrichten vom 01.04.1940 sei Menghin seit 01.05.1938 Parteianwärter gewesen (Personalakt des Bundesministeriums für Unterricht zu Oswald Menghin im Archiv der Republik des Österreichischen Staatsarchivs). Tatsächlich datiert das Aufnahmegesuch vom 24.06.1938. In einem im Personalakt ebenfalls enthaltenen, von Menghin unterfertigten Fragebogen vom 15.10.1942 zur Ergänzung der Personalnachrichten ist zwar eine Mitgliedschaft in der NSDAP seit 01.07.1940 angegeben, indem nicht bei der vorgedruckten Rubrik „Parteianwärter“, sondern bei der vorgedruckten Rubrik „Parteimitglied“ das behauptete Aufnahmedatum und eine behauptete Mitgliedsnummer angegeben ist, was allerdings nicht bestätigt und außerdem dadurch widerlegt ist, daß bei der NSDAP die Prüfung seines Aufnahmegesuchs auch nach 1940 noch andauerte (und letztlich ohne Aufnahme endete), wie seitens der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit festgestellt wurde. Anzumerken ist, daß derartige Selbstauskünfte oft unrichtig erfolgten, um Vorteile zu erlangen. Es ist unwahrscheinlich, dass so kurz nach der im März 1940 wegen „zweifelhafter Zuverlässigkeit“ erfolgten Rückstellung dessen Aufnahmegesuchs doch eine Aufnahme von Menghin erfolgte. Auf Grund des Inhalts der seitens der NSDAP bei der Prüfung des Aufnahmegesuchs eingeholten Stellungnahmen ist gerade nicht von einer Parteimitgliedschaft Menghins auszugehen.

beigetreten²⁵, erweist sich als unrichtig. Es wurden Erhebungen zum Verhältnis des Dr. Menghin zur NSDAP vorgenommen und in einem Bericht der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit vom 15. Juni 1956 zusammengefasst²⁶, worin auf „NS-Unterlagen“ Bezug genommen wird²⁷. Demnach hatte Dr. Menghin sich im Juni 1938 um die Aufnahme in die NSDAP beworben. Das Aufnahmegesuch wurde vom Gaugericht Wien überprüft und auf dessen Antrag vom September 1939 mit dem im Februar 1940 erklärten Einverständnis der NSDAP-Reichsleitung zurückgestellt²⁸, weil "seine unbedingte Zuverlässigkeit muss erst erprobt werden", was damit begründet wurde, dass Dr. Menghin bislang nicht der Partei angehörte und er Mitglied beim Cartellverband und beim katholischen Geheimbund „Der Weiße Turm“ war. Er habe zwar „der NSDAP gewisse Dienste geleistet“, die allerdings nicht einheitlich beurteilt worden seien. Er wurde als „Mann zwischen den Fronten“ angesehen. Diese Beschreibung korrespondiert mit einem Teil der Angaben im Fragebogen zum Aufnahmeantrag, und zwar dem Hinweis, dass Menghin als Mitglied des nach dem Juli-Abkommen 1936 eingerichteten Siebenerausschusses zwischen dem nationalen Lager und der Regierung des Ständestaats vermittelte. Menghin war auch Mitglied des Deutschen Club, einer der maßgebenden Vereinigungen von Anschlussbefürwortern (neben anderen wie dem Volksdeutschen Arbeitskreis österreichischer Katholiken, bei dem insbesondere der Außenminister des Anschlusskabinetts, MR Wilhelm Wolf Mitglied war, und dem Menghin nach eigenen Angaben auch angehörte²⁹, oder dem österreichisch-deutschen Volksbund mit seinem Obmann Herrmann Neubacher). Das waren aber Aktivitäten, die nicht nur für die NSDAP erfolgten, weil das nationale Lager auch andere Personen nationaler Gesinnung umfasste und Anhänger anderer im Ständestaat verbotener Parteien wie der früheren Großdeutschen Volkspartei (GDVP) und dem früheren Landbund. Menghin führte in seinem Aufnahmegesuch auch ns.-spezifische Tätigkeiten an, dass er „in Königsberg einen SA-Mann zwei Jahre hindurch verborgen gehalten“ habe und dass er „als Rektor der Universität Wien unermüdlich für gemäßregelte Nationalsozialisten interveniert“ habe. Ob das in besonderer Sympathie für die NS-Bewegung erfolgte, oder aus dem nationalen Gedanken heraus oder mehr im Bestreben, zwischen den Lagern ausgleichend zu wirken, bleibt fraglich. Menghin

Beim Bundesarchiv auf Anfrage vorgenommene Recherchen in der Kartei der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP), im NS-Archiv des MfS, sowie in der Kartei des Nationalsozialistischen Deutschen Lehrerbundes (NSLB) verliefen negativ (Auskunft des Bundesarchivs an den Autor vom 13.09.2022).

²⁵ Robert Obermair, *Oswald Menghin*, Internetveröffentlichung Universität Wien, URL <https://geschichte.univie.ac.at/de/personen/oswald-menghin-o-univ-prof-dr> (24.06.2022); ders., *Oswald Menghin (1888-1973), A Prime Example of the Close Interdependencies between Science and Politics in the Age of Extremes*, Dissertation Salzburg 2021, 270.

²⁶ Bericht der GD f. öffentliche Sicherheit des BMI vom 15.06.1956 zu Zl. 78.191-2/56.

²⁷ Mit den in diesem Bericht angeführten NS-Unterlagen ist der im Österreichischen Staatsarchiv im Archiv der Republik erliegende NS-Gauakt zu Oswald Menghin (Kt. 501, Zl.27.420) gemeint, wie die darin erfolgte Einsicht ergeben hat.

²⁸ Übereinstimmend mit dem betreffenden Teil des NS-Gauakts die Akte R 9361-II/703240 des Bundesarchivs (NSDAP-Parteikorrespondenz), bestehend aus dem Schreiben des Mitgliedschaftsamts vom 29.02.1940 an den komm. Gauschatzmeister des Gaues Wien der NSDAP Erich Schulze und Ausfertigung des Beschlusses des Gaugerichts Wien der NSDAP vom 08.09.1939.

²⁹ Gnadengesuch vom 12.01.1956 im Volksgerichtsakt des Landesgerichts für Strafsachen Wien zu Vg 6b Vr 6202/48, Wiener Stadt- und Landesarchiv, S 2.

erklärte das später so, dass es ihm damals gerade auch als Rektor der Universität Wien (Studienjahr 1935/36) und als Gelehrter ein Anliegen gewesen sei, die „weitgehenden Spannungen, die zwischen dem nationalsozialistischen Deutschen Reich und dem autoritären Bundestaat Österreich entstanden waren, auszugleichen“.³⁰ Generell wurden in solchen Aufnahmegesuchen Handlungen und deren Begleitumstände dem Zweck des Gesuches entsprechend einseitig und tendenziös geschildert oder nachträglich bestimmte Handlungsmotive angegeben, um darzustellen, man habe alleine oder vor allem im Interesse der Partei gehandelt, der man angehören möchte. Das gilt im Besonderen für den Versuch, der Einheitspartei eines autokratischen Staatssystems beizutreten. Die später im NS-Dozentenbund tätigen Hochschulassistenten Dr. Pichler und Dr. Marchett gaben über Menghin die Auskunft, dass er „fromm“ sei und „die schwarze Kutte nicht ablegen“ könne, weshalb er „für eine führende Stellung kaum geeignet“ sei.³¹ In einem für den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich (Josef Bürckel) bestimmten politischen Gutachten wurde zusammenfassend erklärt, dass Dr. Menghin national eingestellt sei, diese Einstellung jedoch auf katholischer Grundlage basiere. Die CV-Verbindung Rudolfina war in einer Gegnerkartei der NSDAP eingetragen, so dass Menghins Mitgliedschaft in dieser Verbindung im Oktober 1941 zum Anlass für Erhebungen der zuständigen Ortsgruppe genommen wurde. (Angeführt werden in den NS-Unterlagen auch Menghins Mitgliedschaft in der Leo-Gesellschaft, einem katholischen Verein zur Förderung wissenschaftlicher Forschung und Publizistik und zur Wahrung christlicher Grundsätze in allen Wissensgebieten, und in der Kralik-Gesellschaft, der Gesellschaft zum Andenken an den katholischen und national-konservativen Schriftsteller und Kulturphilosophen Dr. Richard Kralik Ritter von Meyrswalden und zum Wirken nach dessen Ausrichtung.) Demnach galt Menghin bereits vor dem Anschluss als deutschnational. Obwohl „sehr religiös und christlich“, sei er „kein ausgesprochener ‚Kirchengänger‘ gewesen“. Hervorgehoben wurde, dass er mit der Familie des Gauleiters Hugo Jury eng befreundet ist und „im Besitze eines Ehrenbildes von Reichsminister Dr. Frick“ ist. Menghin habe „seine Einsatzbereitschaft immer wieder durch große Spenden bewiesen“. Von einer Gegnerschaft sei daher nicht auszugehen.

Auf Grund des Umstands, dass Menghin „als Nationaler mit katholischer Bindung“ gekennzeichnet war, unterblieb letztlich dessen Aufnahme in die NSDAP.³² Nach der Beurteilung der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit sei darauf zu schließen, „daß Dr. Menghin aus Gründen seiner weltanschaulichen Einstellung nicht mit allen Punkten des Parteiprogramms und den sich daraus ergebenden Konsequenzen einverstanden gewesen sein wird, und daß er deshalb nach Erfüllung der ihm als Minister im Kabinett Seyß-Inquart aufgetragenen Aufgabe, an der Vollziehung des ‚Anschlusses‘ Österreichs an Deutschland mitzuwirken, von der NSDAP zur Seite geschoben wurde“. Die Generaldirektion teilte daher abschließend

³⁰ Gnadengesuch vom 12.01.1956 im Volksgerichtsakt des Landesgerichts für Strafsachen Wien zu Vg 6b Vr 6202/48, Wiener Stadt- und Landesarchiv, S 2.

³¹ Bericht der GD für öffentliche Sicherheit vom 15.06.1956, S 1 verso.

³² Bericht d. GD für öffentliche Sicherheit vom 15.06.1956, S 2 recto.

mit, sie mache "gegen eine allfällige Einstellung des gegen Dr. Menghin anhängigen Strafverfahrens durch einen Gnadenakt des Herrn Bundespräsidenten Bedenken nicht geltend".³³

III. Zum Vorwurf des Antisemitismus und des willfährigen Vollstreckens

In der Geschichtsliteratur wird immer wieder der Eindruck erweckt, Menghin sei ein ideologischer Antisemit gewesen, und habe auch antisemitisch gewirkt. So wird ihm auch angelastet, dass er als Unterrichtsminister der österreichischen Landesregierung (Amtszeit 15. März bis 30. Mai 1938) die politische Verantwortung für den *numerus clausus* für jüdische Studierende von zwei Prozent und für die Entfernung von Personen jüdischer Abstammung aus dem Lehrkörper trage.³⁴ Wenngleich Menghin nicht selbst diese „Säuberung“ durchgeführt habe, so könne er durchaus als Beispiel für einen willfährigen Wissenschaftler gelten, dessen Gesinnung es zugelassen habe, sich den Nazis zur Verfügung zu stellen. Abgesehen davon, dass Antisemitismus damals ein generelles und in größerem Ausmaß bestehendes gesellschaftliches Problem war, ist diese Charakterisierung im Gesamtkontext nicht haltbar. Aus den Quellen, insbesondere den Äußerungen einiger Zeitgenossen Menghins³⁵ ergibt sich ein differenziertes und von diesem Narrativ jedenfalls abweichendes Bild.

Am 12. Jänner 1956 richtete Oswald Menghin, nunmehr vertreten durch Rechtsanwalt Univ.-Prof. Dr. Theodor Veiter, an den Bundespräsidenten ein Gnadengesuch, das umgehend an den Bundesminister für Justiz weitergeleitet wurde, weil der Bundespräsident bereits damals eine Begnadigung in Form der Milderung oder Aufhebung einer Bestrafung oder der Niederschlagung eines Strafverfahrens nur auf Antrag der Bundesregierung oder eines von ihr ermächtigten Bundesministers vornehmen durfte (Art. 65, 67 B-VG). In seinem Gnadengesuch schilderte Menghin die Einschränkung seines Handlungsspielraums durch die damals bereits dominierenden reichsdeutschen Akteure³⁶:

³³ Bericht d. GD für öffentliche Sicherheit vom 15.06.1956, S 2 verso.

³⁴ Otto H. Urban, *Das urgeschichtliche Institut der Universität Wien während der Nazizeit*, Internetpublikation Universität Wien, Institut für Urgeschichte und Historische Archäologie, URL <https://uha.univie.ac.at/ueber-uns/geschichte/geschichte-1938-bis-1945/> (24.06.2022).

³⁵ Welche von Robert Obermair nur cursorisch erwähnt werden (Robert Obermair, *Oswald Menghin (1888-1973), A Prime Example of the Close Interdependencies between Science and Politics in the Age of Extremes*, Dissertation Salzburg 2021, 255f, 329, 408).

³⁶ Was damit übereinstimmt, daß die Österreichische Landesregierung nicht autonom agierte, sondern heteronom, weil sie Josef Bürckel als Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich unterstellt wurde, der selbst direkt Hitler unterstand (Erlass des Führers und Reichskanzlers vom 23. April 1938 über die Bestellung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Gesetzblatt für das Land Österreich 1938/93). Bürckel hatte sich zuvor (aus der Sicht des Adolf Hitler) bereits als Reichskommissar für die Rückgliederung des Saargebiets bewährt. Als Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich hatte Bürckel „für den politischen Aufbau und die Durchführung der staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Wiedereingliederung Österreichs in das Deutsche Reich zu sorgen“ (Erlass, Art. 2.), und hatte er unter anderem die Befugnis, „den Dienststellen des Reichs im Lande Österreich, den Dienststellen des Landes Österreich und der ehemaligen

Ich bemerke dazu, dass ich zwar Landesminister für Unterricht gewesen bin, dass ich jedoch als solcher in meinem eigenen Ministerium nichts zu reden hatte. Ich blieb Minister nur bis zum Juni 1938, also nur durch sehr kurze Zeit, und wurde dann mit der Auflösung der Österr. Landesregierung bzw. mit der Einschränkung der Ministerien enthoben, ohne etwa auf eine neue politische Stelle berufen zu werden, da ich aus meiner katholischen Überzeugung keinen Hehl machte. Noch während der Zeit, als ich Minister war, amtierte im Unterrichtsministerium als praktisch unbeschränkte Vollmachten aufweisender Ressortchef Herr Ministerialrat Dr. Möckel. Dieser war tatsächlich, soviel mir in Erinnerung ist, Mitglied der NSDAP schon vor 1938 gewesen. Aber ihm wurden alsbald die Hände gebunden, da er, obwohl Nationalsozialist, es nicht dulden wollte, dass der Name Österreich verboten und durch einen anderen Namen, damals noch „Ostmark“ später „Alpen- und Donau-Reichsgaue“ ersetzt wurde. Die eigentliche Herrschaft im Unterrichtsministerium hatten hohe Beamte mit NSDAP-Aufträgen, die aus Berlin gekommen waren, vor allem Ministerialdirigent Dr. Hohlfelder und Ministerialrat Huber. Diesen Persönlichkeiten gegenüber hatte ich nicht die geringste Entscheidungsgewalt, obwohl ich doch der zuständige Minister gewesen wäre, und hatte lediglich zu unterschreiben, was man mir vorlegte.

Der Heimatforscher Helmut Leidwein bestätigte, dass Oswald Menghin „sich trotz ihm drohender Nachteile während der nationalsozialistischen Herrschaft für mich tatkräftig und erfolgreich eingesetzt hat.“³⁷ Helmut Leidwein war NS-Gegner und beging Wehrkraftersetzung, wofür er, wie grundsätzlich vorgesehen, zum Tode verurteilt werden sollte.³⁸ Aufgrund der Intervention des Oswald Menghin wurde er aber vom Volksgerichtshof in Berlin nur nach § 2 des Heimtückegesetzes³⁹ verurteilt.

österreichischen Bundesländer sowie den Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände im Lande Österreich Weisungen zu erteilen“, und konnte „die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten im Lande Österreich ausüben“ (Erlass, Art. 4.). Der Reichsminister des Inneren hatte „als Zentralstelle zur Durchführung der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich [...] bei seinen Maßnahmen, im besonderen in Fragen der Rechtssetzung, das Einvernehmen mit dem Reichskommissar sicherzustellen“ (Erlass, Art. 5.). Zum bestimmenden reichsdeutschen Einfluß in Österreich nach dem Anschluß 1938, insbesondere durch Gauleiter Bürckel und seinen Führungsstab, siehe insb. Wolfgang Rosar, *Deutsche Gemeinschaft*, Wien 1971, 317ff, und Gerhard Botz, *Nationalsozialismus in Wien - Machtübernahme, Herrschaftssicherung, Radikalisierung, 1938/1939*, Wien 2008, 248ff.

³⁷ Bestätigung des Helmut Leidwein vom 09.12.1955, Beilage zum Gnadengesuch des Oswald Menghin vom 12.01.1956, Gerichtsakt des Volksgericht Wien zu VG 6b Vr 6202/48, Wiener Stadt- und Landesarchiv.

³⁸ § 5 Kriegssonderstrafrechtsverordnung, RGBl I 1939, S. 1455: „Zersetzung der Wehrkraft

(1) Wegen Zersetzung der Wehrkraft wird mit dem Tode bestraft:

1. wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung die Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkers zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht;
2. wer es unternimmt, einen Soldaten oder Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes zum Ungehorsam oder zur Widersetzung oder zur Tätlichkeit gegen einen Vorgesetzten oder zur Fahnenflucht oder unerlaubten Entfernung zu verleiten oder sonst die Manneszucht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu untergraben;
3. wer es unternimmt, sich oder einen anderen durch Selbstverstümmelung, durch ein auf Täuschung berechnetes Mittel oder auf andere Weise der Erfüllung des Wehrdienstes ganz, teilweise oder zeitweise zu entziehen.

(2) In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden.

(3) Neben der Todes- und der Zuchthausstrafe ist die Einziehung des Vermögens zulässig.“

³⁹ § 2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen, RGBl I 1934, S. 1269: „(1) Wer öffentlich eine gehässige, hetzerische oder von

„Herr Univ.- Prof. Dr. Menghin hat sich zu wiederholten Malen im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten für mich nachhaltig eingesetzt und ich habe es nur ihm zu verdanken, wenn ich die Herrschaft des Dritten Reiches lebend überstanden habe“ teilte Herr Leidwein zusammenfassend mit.

„Seine Mitarbeit im nationalsozialistischen Lager war so gemeint, innerhalb einer politischen Entwicklung, die unabwendbar zu sein schien, und die von der internationalen politischen Welt ja auch de facto anerkannt wurde, die großen Traditionen der bisherigen deutschen und zugleich christlichen Kultur gegen den Geist eines uferlosen Radikalismus zu verteidigen“, meinte der Dekan der evangelisch-theologischen Fakultät Univ.- Prof. Dr. Gustav Entz über Oswald Menghin.⁴⁰ Er sah Oswald Menghin vor allem als Unterstützer bei der Abwehr der antichristlichen Kulturpolitik der NSDAP und als Gegner deren radikalen Elemente:

Im Zeitpunkt des Anschlusses haben wir österreichische Theologen, und zwar wir evangelischen Theologen ebenso wie unsere katholischen Kollegen, der Zukunft mit der sorgenvollen Frage entgegengesehen, ob und bis zu welchem Grade die antichristliche Kulturpolitik der NSDAP sich auch bei uns in Österreich auswirken werde. Unter diesem Gesichtspunkt haben wir es dankbar und mit Freuden begrüßt, dass Prof. Menghin sich entschlossen hatte, das Unterrichtsministerium auch nach dem Anschlusse beizubehalten. Damit schien uns ein maßvoller und verständiger Kurs im kulturpolitischen Belangen gesichert zu sein. Seine baldige Abberufung erfüllte und darum mit großer Sorge, die sich auch als durchaus berechtigt erwies.

In folgenden Jahren bis zum Kriegsende bin ich mit Prof. Menghin ununterbrochen in Verbindung gestanden und habe ihm auch Einblick in mehrere sehr scharfe Protestschreiben, gerichtet an verschiedene behördliche Stellen, gegeben, in denen ich gegen die antichristliche Kulturpolitik der Partei ankämpfte. Prof. Menghin hat, wie das ja bei seiner bewusst christlichen Einstellung selbstverständlich war, meinen Standpunkt vollkommen gebilligt und sich über die Schärfe und den Freimut meines Kampfes sichtlich gefreut. Ich habe mich dabei mehrfach seines Rates bedient und er hat mir mehrere Male die Wege zu maßgebenden Persönlichkeiten gewiesen und geebnet.

Dass Prof. Menghin von seinem christlichen Standpunkte aus die grausamen und brutalen Methoden der Partei in der Behandlung der Juden und anderer politischer Gegner auf das Tiefste beklagt und auf das Schärfste missbilligt hat, ist ebenso selbstverständlich.

niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP, über ihre Anordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen macht, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Den öffentlichen Äußerungen stehen nicht- öffentliche böswillige Äußerungen gleich, wenn der Täter damit rechnet oder damit rechnen muss, dass die Äußerung in die Öffentlichkeit dringen werde.

(3) Die Tat wird nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz verfolgt; Richtet sich die Tat gegen eine leitende Persönlichkeit der NSDAP, so trifft der Reichsminister der Justiz die Anordnung im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

(4) Der Reichsminister der Justiz bestimmt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers den Kreis der leitenden Persönlichkeiten im Sinne des Absatzes 1.“

⁴⁰ Eidesstattliche Erklärung des Univ.- Prof. Dr. Gustav Entz vom 13.01.1947, Beilage zum Gnadengesuch des Univ.- Prof. Dr. Oswald Menghin vom 12.01.1956 im Gerichtsakt des Volksgerichts Wien zu VG 6b Vr 6202/48.

Aber auch auf rein politischem Gebiete hat Prof. Menghin die verschiedenen Exzesse der Partei, besonders auch die taktlosen Verunglimpfungen der österreichischen Tradition, entschieden verurteilt.

Zusammenfassend darf und muss bezeugt werden, dass Prof. Menghin an den spezifisch nazistischen Geist nie die geringste Konzession gemacht hat.

Diese Ausführungen sind im Kontext damit zusehen, dass Gustav Entz die Aufhebung der von Berlin im Wintersemester 1944/45 verfügten Stilllegung der Fakultät erreichen konnte.⁴¹ In seiner Erklärung brachte Gustav Entz abschließend zum Ausdruck, dass „Wir, d.h. die akademischen Kollegen Menghins, die wir in ihm nicht nur den großen Gelehrten, sondern auch den christlichen Charakter geschätzt und geehrt haben“, „sehr bestürzt“ sind, dass Menghin nun seit Kriegsschluss Schwierigkeiten hat.

Bemerkenswert ist, dass gerade auch Personen jüdischer Herkunft oder Personen mit jüdischen Angehörigen für Menghin Partei ergriffen. Der 1925 habilitierte österreichische Anthropologe und Begründer der Südostasienwissenschaft, Univ.- Prof. Dr. Robert Heine-Geldern (1885-1968), ein Großneffe des Heinrich Heine, verbrachte wegen seiner jüdischen Herkunft die Zeit von 1938-1949 in den USA. Er war im Jänner 1938 zu einer wissenschaftlichen Vortragsreise in die USA ausgereist und blieb dort, nachdem ihm die *Venia Docendi* an der Universität Wien aberkannt worden war. In New York war zunächst als Forscher am Department of Anthropology des American Museum of Natural History tätig und dann ab 1943 war er Professor an der School of Asiatic Studies in New York. 1950 kehrte er wieder an die Universität Wien zurück, wo er eine Professur für Prähistorie und Kunstgeschichte und Völkerkunde Asiens erhielt. In seiner noch aus den USA gesendeten Mitteilung vom 17. September 1949⁴² gab er an, „Prof. Oswald Menghin hat sich mir gegenüber stets in freundschaftlicher und kollegialer Weise verhalten. Wann immer ich in urgeschichtlichen Fragen Rat und Auskunft benötigte, konnte ich auf ihm rechnen [sic], ebenso wie er mir auch seine reichhaltige Bibliothek stets in liberalster Weise zur Verfügung stellte. An der Universität Wien hat mich Professor Menghin immer nach bestem Können gefördert, insbesondere zur Zeit, als er Rektor der Universität war.“ Robert Heine-Geldern betont außerdem die Hilfestellung, die Oswald Menghin nach dem Anschluss Österreichs als Unterrichtsminister leistete: „Ich selbst befand mich damals in Amerika. Professor Menghin hat aber verfügt, dass meine Frau meinen Gehalt weiter beziehe, und sie hat diesen auch tatsächlich erhalten, solange Professor Menghin irgendetwas zu sagen hatte“. Heine-Geldern tut abschließend seiner Einschätzung kund, dass „diese Handlungsweise des Oswald Menghin“ in diesen wie in anderen mir bekannten Fällen „nicht nur von warmer Menschlichkeit“, sondern auch „von Selbstlosigkeit und bemerkenswertem Mut“ zeuge.

⁴¹ Karl Schwarz, *Die Evangelisch-Theologische Fakultät in Wien*, <https://somef.univie.ac.at/fakultaeten/evangelisch-theologische-fakultaet-der-universitaet-wien/geschichtliches/> (24.06.2022).

⁴² Beilage zum Gnadengesuch des Univ.- Prof. Dr. Oswald Menghin vom 12.01.1956 im Gerichtsakt des Volksgerichts Wien zu VG 6b Vr 6202/48, Wiener Stadt- und Landesarchiv.

Univ.- Prof. Dr. Erwin Stransky (1877-1962) war Jude mit deutschnationaler Gesinnung.⁴³ Er war 1902 zum evangelischen Glauben AB konvertiert. Im Jahr 1908 hatte er sich an der Universität Wien für Neurologie und Psychiatrie habilitiert. Er war Pionier der Psychohygiene und der Schizophrenie-Forschung.⁴⁴ Er hatte sich politisch für zwei deutschnationale Parteien betätigt und war 1930 Sprecher des Schober-Blocks. Stransky wird nachgesagt, einen Hang zum Nationalsozialismus gehabt zu haben. In der Zeit des Ständestaates hatte Stransky illegale Nationalsozialisten unterstützt. Auf Aufforderung des damaligen Dekans der Universität Wien, Dr. Eduard Pernkopf hatte er am 04. Juli 1938 seine Lehrtätigkeit zurückgelegt. Im Jahr 1946 erfolgte die Wiederverleihung seiner Venia Legendi. In seiner Bestätigung vom 20. August 1947⁴⁵ gab Univ.- Prof. Dr Erwin Stransky an, dass Univ.- Prof. Dr. Oswald Menghin „sich nicht nur in der Zeit vor Etablierung des Hitlerregimes in Österreich als Gelehrter sowie als Mensch ihm gegenüber als kollegial und amikal erwiesen hat, sondern dass er auch nach der Machtergreifung des Hitlerismus⁴⁶ in Österreich und insbesondere während der Zeit, da er das Unterrichtsministerium hier geleitet hat, alles in seinem Machtbereiche Mögliche getan hat, um neben anderen sogenannten ‚Nichtariern‘ auch dem Gefertigten womöglich seine akademische Betätigungssphäre zu erhalten. War auch angesichts der sturen Haltung der damaligen zentralen Reichsstelle dieses Bemühen nicht von Erfolg gekrönt, so ward wenigstens erreicht, dass der Gefertigte nach mehrmonatlicher Suspendierung statt formlos expulsiv behandelt zu werden, auf Weisung der Berliner Zentralstelle die freilich praktisch imperativ befristete Mahnung erhielt, auf seine akademische Funktion umgehend ‚freiwillig‘ zu verzichten.“ Erwin Stransky betont auch, dass Prof. Menghin und seine Frau mit seiner Ehegattin gewohnt höflichen Umgang gepflegt haben. Stransky bestätigt auch aus eigener Wahrnehmung, dass Prof. Menghin „grundsätzlich auf dem Boden der katholischen Lehre gestanden ist“. Schließlich beschreibt Erwin Stransky seine Situation während der NS-Zeit: „Gefertigter war im Sinne der Hitlertheorie ‚Jude‘ und hatte als solcher trotz evangelischen Glaubens und arischer Frau durch 7 Jahre bitterstes durchzustehen (Ämter- und Praxisverlust, längere Zeit Judenstern etc. etc.).“

Gertraude Liebermanns verstorbener Vater war Jude und sie „galt gesetzlich als Jüdin“, weil sie „am Stichtag jüdischer Konfession war“. Weil Ihr Gesuch um Anerkennung als Mischling unter dubiosen Umständen nicht behandelt wurde, wandte sie sich an Oswald Menghin um Hilfe, der sie unterstützte. „Prof. Menghin

⁴³ D. Angetter in Österreichisches Biographisches Lexikon, Österreichische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), *Eintrag Erwin Stransky*.

⁴⁴ Helmut Groger in: Neue Deutsche Biographie 25 (2013), *Eintrag Erwin Stransky*, S. 476; D. Angetter in: Österreichisches Biographisches Lexikon, *Eintrag Erwin Stransky*.

⁴⁵ Beilage zum Gnadengesuch des Univ.- Prof. Dr. Oswald Menghin vom 12.01.1956 im Gerichtsakt des Volksgerichts Wien zu VG 6b Vr 6202/48.

⁴⁶ Wie er möglicherweise in bewusster Unterscheidung zwischen der NS-Bewegung generell und der NSDAP-Hitlerbewegung so formuliert hat (vgl die NSDAP-Schulzbewegung, dazu Hannes Rosenkranz, *Die „Schulz-Gruppe“ der NSDAP*, Dissertation Universität Wien 2004).

äußerte dabei sein Missfallen über die Art, wie Juden behandelt werden“, betonte sie.⁴⁷

Univ.- Prof. Dr. Adolf Jensen (1899-1965) hatte in Bonn und Kiel Naturwissenschaften und Philosophie studiert und war 1923 nach seiner Promotion zum Dr. phil. in das von Leo Frobenius geleitete Forschungsinstitut für Kulturmorphologie eingetreten. Er war mit dem Institut von München nach Frankfurt am Main übersiedelt, hatte sich dort 1933 habilitiert und 1938 nach dem Tod von Frobenius die Leitung des Instituts übernommen.⁴⁸ Im Jahr 1945 war er Direktor des Städtischen Museums für Völkerkunde in Frankfurt geworden und hatte 1946 an der Universität Frankfurt den Lehrstuhl für Kultur- und Völkerkunde erhalten und las ferner über vergleichende Kulturwissenschaft. Im Juli 1940 hatte er seine Lehrbefugnis verloren und erst nach der NS-Zeit wiedererlangt. Der Führer des Reichsdozentenbunds, Heinrich Guthmann hatte im Mai 1940 an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung über Jensen geschrieben, „dass Dr. Jensen dem Nationalsozialismus vollkommen wesensfremd gegenübersteht. Er bildet mit seiner Frau, die Mischling 2. Grades ist, die Spitze eines politisch höchst fragwürdigen Kreises.“⁴⁹ Jensen und das Frobenius-Institut wurden vom Dozentenbundführer, seitens des Reichsministeriums und auch seitens des Reichsforschungsrats und vom Gauleiter Jakob Sprenger angefeindet. Einen Verbündeten hatten er und das Institut in Oswald Menghin, wie Jensen in seiner eidesstaatlichen Erklärung vom 03. Februar 1948 bestätigte.⁵⁰ Demnach hatte Jensen bereits in den zwanziger Jahren „bei gelegentlichen Besuchen in Wien“ Oswald Menghin kennengelernt. Er beschrieb Menghin als einen „ruhig, nüchtern und sachlich urteilenden typischen Gelehrten“ und konstatierte, dass Menghin „auf seinem Fachgebiet ein Gelehrter von Weltruf“ ist. Bei einem 1935 oder 1936 erfolgten Treffen einiger Professoren habe Menghin unverhohlen „seine Ablehnung der wilden Nazi-Politik zum Ausdruck“ gebracht. Im Jahr 1938 war Menghin zu Gast in Frankfurt bei der Feier des vierzigjährigen Bestands des Frobenius-Instituts. Vom Vorsitzenden des Kuratoriums des Instituts, Amtsgerichtsrat Wisser wurde Menghin in Kenntnis gesetzt „von der schwierigen Situation“, in die „das Institut durch die dauernden Angriffe der Partei geraten war“, und von den „Schwierigkeiten“, die sich für Jensen aus seiner „nichtarischen Verheiratung“ ergaben. Menghin stellte sich unterstützend zur Verfügung und proklamierte seine Ansicht, dass „die Erhaltung des Instituts als freie wissenschaftliche Einrichtung und Forschungsstätte unerlässlich“ ist, und dass „die menschlichen und wissenschaftlichen Qualitäten“ des Adolf Jensen dessen „Mitwirkung in der Freien wissenschaftlichen Forschung unbedingt

⁴⁷ Mitteilung vom 25.09.1947, Beilage zum Gnadengesuch des Univ.- Prof. Dr. Oswald Menghin vom 12.01.1956 im Gerichtsakt des Volksgerichts Wien zu VG 6b Vr 6202/48.

⁴⁸ Helmut Straube in: Neue Deutsche Biographie 10 (1974), *Eintrag Adolf Jensen*, S. 406.

⁴⁹ Edgar Bönisch, *Adolf Ellegard Jensen, Ethnologe und Direktor des Museums für Völkerkunde*, in: Institut für Stadtgeschichte im Karmeliter Kloster Frankfurt am Main (Hg.), *Frankfurt am Main 1933-1945*.

⁵⁰ Beilage zum Gnadengesuch des Univ.- Prof. Dr. Oswald Menghin vom 12.01.1956 im Gerichtsakt des Volksgerichts Wien zu VG 6b Vr 6202/48, Wiener Stadt- und Landesarchiv.

notwendig“ machen, worauf sich Amtsgerichtsrat Wisser zur Erhaltung des Instituts gegenüber verschiedenen Dienststellen berief.

„Das Interesse der Unterrichtsverwaltung an einer positiven Erledigung des Gnadengesuchs“ von Menghin äußerte Dr. Heinrich Drimmel im September 1956, damals schon als Unterrichtsminister (01. November 1954 bis 02. April 1964).⁵¹ Bereits mit Schreiben an den damaligen Bundesminister für Justiz Dr. Hans Kapfer hatte BM Dr. Drimmel dessen Frage nach Oswald Menghin so beantwortet, dass er von der Überzeugung geleitet sei, dass „wir hier vor der Entscheidung über das Schicksal eines Mannes stehen, der als einer der hervorragendsten Repräsentanten der österreichischen Wissenschaft Weltgeltung erlangte und in den Fachkreisen aller Länder höchste Autorität genießt“. Er hatte dabei auf die Karriere des Oswald Menghin von dessen Erwerb der Lehrbefugnis als Privatdozent für Urgeschichte an der Universität Wien im Jahr 1913 im Alter von fünfundzwanzig Jahren und dessen fünf Jahre später erfolgte Ernennung zum außerordentlichen Professor für prähistorische Archäologie der Universität Wien bis zu dessen Professur in Buenos Aires seit 1948 hingewiesen, und auf aktuelle neue Entdeckungen von Oswald Menghin auf dessen Forschungsreisen in Patagonien.⁵² Nach dem bereits am 26. März 1956 eine interministerielle Besprechung in der Präsidentschaftskanzlei mit Vertretern des Bundesministeriums für Justiz stattgefunden hatte, bei der vom Kabinettsdirektor der Präsidentschaftskanzlei erklärt worden war, dass „für den Fall der Stellung eines Abolitionsantrages [Anm.: eines auf Niederschlagung des Strafverfahrens gerichteten Antrags] keine Schwierigkeiten zu erwarten seien“⁵³, stellte der Bundesminister für Justiz am 25. September 1956 einen Abolitionsantrag beim Bundespräsidenten⁵⁴. Am 04. Oktober 1956 ordnete der Bundespräsident Theodor Körner die Einstellung des bislang gegen Oswald Menghin geführten Strafverfahrens an.⁵⁵ Daher erfolgte am 19. Oktober 1956 beim Volksgericht Wien die Einstellung dieses Strafverfahrens.⁵⁶

⁵¹ Schreiben des Bundesministers für Unterricht Dr. Heinrich Drimmel an den Bundesminister für Justiz Dr. Otto Tschadek vom 03.09.1956 im Behördenakt des Bundesministeriums für Justiz zu 39.560/56, Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik.

⁵² Schreiben des Bundesministers für Unterricht Dr. Heinrich Drimmel an den Bundesminister für Justiz Dr. Hans Kapfer vom 29.02.1956 im Behördenakt des Bundesministeriums für Justiz zu 33.257/56, Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik.

⁵³ Amtsvermerk vom 27.03.1956 im Behördenakt des Bundesministeriums für Justiz zu 39.560/56.

⁵⁴ Behördenakt der Präsidentschaftskanzlei zu 10.842/1956; Behördenakt des BMJ zu 39.560/56.

⁵⁵ Entschließung des Bundespräsidenten vom 04.10.1956 im Behördenakt der Präsidentschaftskanzlei zu 10.842/1956; Behördenakt des BMJ zu 62.993/56.

⁵⁶ Gerichtsakt des Volksgericht Wien zu Vg 6b Vr 6202/48, Beschluss des Untersuchungsrichters vom 19.10.1956.